

Fluhaney

Fluhaney
Flughafen Norderney GmbH

Flughafen Norderney GmbH

Flugplatz:

Am Leuchtturm 1
26548 Norderney
Tel: 04932/2455
Fax: 04932/2454

Mail: fluhaney@norderney.de

Verwaltung:

Jann-Berghaus-Straße 34
26548 Norderney
Tel: 04932/879-0
Fax: 04932/879-90

Mail: info@stadtwerke-norderney.de

Entgeltordnung

für den Verkehrslandeplatz Norderney

TEIL I

Landegebühren

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Die Landegebühr wird mit Landung fällig. Sie ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. In den Landegebühren ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer (z. Z. 19 %) enthalten.

Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht:

Höchstabfluggewicht	Landegebühren in €
für Ultraleichtflugzeuge	10,-
bis 1.000 kg	12,-
über 1.000 bis 1.200 kg	13,-
über 1.200 bis 1.400 kg	18,-
über 1.400 bis 1.600 kg	24,-
über 1.600 bis 2.000 kg	28,-
über 2.000 bis 3.000 kg	41,-
über 3.000 bis 4.000 kg	58,-
über 4.000 bis 5.000 kg	70,-
über 5.000 kg	18,- / 1.000 kg

Bei Landungen und Starts außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten sind für alle Luftfahrzeuge, dem jeweiligen Höchstabfluggewicht entsprechend, die vollen Landegebühren zuzüglich PPR-Gebühren pro angefangene ½ Stunde von 28,- € zu entrichten.

Für Schul- und Einweisungsflüge können Ermäßigungen gewährt werden, sofern Starts und Landungen nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Die ermäßigte Gebühr beträgt bei einem Höchstabfluggewicht bis 3.000 kg 50 % der oben genannten maßgebenden Sätze, mindestens jedoch 8,- €.

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchgeführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder einer zusätzlichen Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftpersonal (LuftPerV) und EU FCL notwendig sind. Für die Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ist ein Nachweis (Flugbuch, Ausbildungsvertrag etc.) vorzulegen.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten nur Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Muster- und Klassenberechtigung durchführen muss. Sie sind durch Vorlage des Einzuweisenden zu belegen. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum Vertraut machen.

Keine Landengebühren sind zu entrichten bei:

- Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- Flügen des Such- und Rettungsdienstes. Ausgenommen sind Krankentransporte.
- Dienstflügen der zuständigen Luftfahrtbehörden.

TEIL II

Abstellgebühren

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) zu entrichten. Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. In den Abstellgebühren ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer (z. Z. 19 %) enthalten.

2. Die Abstellgebühr beträgt für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler für das Abstellen über Nacht nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht:

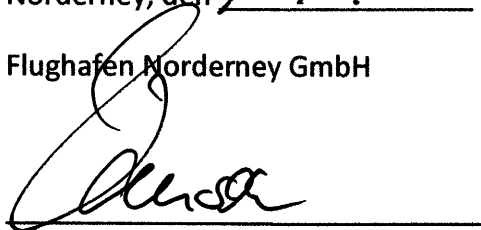
Höchstabfluggewicht	Abstellgebühren in €
für Ultraleichtflugzeuge	5,50
bis 1.000 kg	6,-
über 1.000 bis 1.200 kg	6,50
über 1.200 bis 1.400 kg	7,-
über 1.400 bis 1.600 kg	8,-
über 1.600 bis 2.000 kg	9,-
über 2.000 bis 3.000 kg	12,-
über 3.000 bis 4.000 kg	15,-
über 4.000 bis 5.000 kg	22,-
über 5.000 kg	6,- / 1.000 kg

TEIL III
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Die bisherige Gebührenordnung vom 01. Januar 2013 des Verkehrslandeplatzes Norderney tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Norderney, den 01.01.15

Flughafen Norderney GmbH



Geschäftsführung

Genehmigt: OL, 06.01.2016

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg



i. A. 